Aufgrund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - Abmg -) vom 06.08.1981, GVBl S. 318, erläßt die Gemeinde Westheim folgende

Satzung

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene der Gemeinde Westheim $\,$

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1983 außer Kraft.

Westheim, den <u>A3, 12</u> 1992

1. Bürgermeister